CXVIII. Jahrgang Stück 6

# Candeskirchliches Amtsblatt

# der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. November 2005

Inhalt	Seite
Kirchenverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Prädikanten- und Lektorendienst	171
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Martin Luther Oker in Goslar und St. Paulus Oker in Goslar in der Propstei Goslar	172
Kirchenverordnung zur Durchführung des Gemeinschaftsförderungsgesetzes	173
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Aufgaben und Befugnisse einer Gleichstellungsbeauftragten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig	174
Richtlinien über die Anwendung und Ergänzung der Vorschriften der Konföderation zur Zahlung von Wegstreckenentschädigungen	175
Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Nutzung des landeskirchlichen Intranet (Intranetordnung – IntranetO)	177
Berichtigung zur Neufassung des Pfarrergesetzes	178
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	178
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	180
Darconalnachrichtan	180

RS 471.1<sup>1</sup>

# Kirchenverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Prädikanten- und Lektorendienst Vom 13. Oktober 2005

Auf Grund des § 10 des Kirchengesetzes über den Prädikanten- und Lektorendienst vom 22. November 2003 (ABI. 2004 S. 20) wird verordnet:

### I. Ausbildung von Lektoren und Lektorinnen

#### § 1 Voraussetzungen

Die Bewerbung für die Ausbildung zum Lektor oder zur Lektorin erfolgt beim Predigerseminar. Eine Stellungnahme des zuständigen Propstes oder der zuständigen Pröpstin und des Gemeindepfarrers oder der Gemeindepfarrerin ist beizufügen.

#### § 2 Zulassung

Über die Zulassung zur Teilnahme an einem Lektorengrundkurs entscheidet das Landeskirchenamt.

#### § 3 Ausbildungsstruktur

- (1) Lektorengrundkurse werden im Auftrag des Landeskirchenamtes vom Predigerseminar gestaltet und verantwortet.
- (2) Die Kurse werden in der Regel in zweijährigem Rhythmus angeboten und erstrecken sich über mindestens ein Jahr.
- (3) Die Kurse finden als eintägige, mehrtägige Seminare oder Wochenendseminare statt. Vor Kursbeginn wird ein konkreter Ausbildungsplan vorgelegt.
- (4) Der Grundkurs gliedert sich in
  - a) den Kursteil mit Orientierungsseminar und weiteren mindestens acht Wochenendseminaren,
  - b) den Praxisteil mit Begleitung mindestens eines Gottesdienstes je Teilnehmer oder Teilnehmerin,
  - c) den Einführungsteil mit Kolloqium und Einführung.

#### § 4 Ausbildungsinhalte

Folgende Ausbildungsinhalte sind für den Lektorengrundkurs verbindlich:

- a) Theologie und Liturgie des Gottesdienstes
- b) Das Evangelische Gottesdienstbuch
- c) Liturgisches Singen und Sprechen
- d) Auslegung biblischer Texte
- e) Kirchenjahr und Perikopenordnung
- f) Das evangelische Gesangbuch
- g) Umgang mit Lesepredigten.

#### § 5 Beauftragung

Nach Abschluss der Ausbildung entscheidet das Landeskirchenamt über die Beauftragung zum Lektorendienst auf Vorschlag des Predigersemiars.

#### § 6 Befreiungsmöglichkeiten

In Ausnahmefällen kann eine Beauftragung auch ohne die vorgeschriebene Ausbildung erfolgen.

Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie können nach dem Ersten Theologischen Examen auf Antrag auch ohne Ausbildung für den Lektorendienst beauftragt werden.

Gleiches gilt für Diakoninnen und Diakone, sofern durch die Berufsausbildung die Lektorenqualifikation erworben wurde.

### II. Ausbildung von Prädikanten und Prädikantinnen

#### § 7 Voraussetzungen

Die Bewerbung für die Ausbildung zum Prädikanten oder zur Prädikantin erfolgt beim Predigerseminar. Eine Stellungnahme der zuständigen Pröpstin oder des zuständigen Propstes ist beizufügen. Sie ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- a) die Teilnahme an einem Lektorengrundkurs und die Anerkennung als Lektor oder Lektorin.
- b) Die regelmäßige Übernahme von Lektorendiensten für einen Zeitraum von in der Regel mindestens fünf Jahren.
- c) Mindestens einmal im Jahr die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Lektoren und Lektorinnen.
- d) Die Teilnahme an einem einführenden Studientag für Bewerber und Bewerberinnen unter Verantwortung des Landeskirchenamtes und des Predigerseminars. Dabei sind Einzelgespräche mit den Bewerbern und Bewerberinnen vorzusehen. Eine selbst angefertigte Predigt ist rechtzeitig vor dem Studientag im Predigerseminar einzureichen.

# § 8 Zulassung

So weit die Voraussetzungen des § 6 unter Berücksichtigung des Studientages und der eingereichten Predigt erfüllt sind, entscheidet das Landeskirchenamt über die Zulassung zur Ausbildung.

# § 9 Ausbildungsstruktur

- (1) Die Prädikantenkurse werden im Auftrag des Landeskirchenamtes vom Predigerseminar geleitet. Das Landeskirchenamt setzt die Zahl der Ausbildungsplätze fest, die in der Regel 12 Plätze betragen.
- (2) Die Kurse werden in der Regel in zweijährigem Rhythmus angeboten und erstrecken sich über mindestens ein Jahr.
- (3) Die Kurse finden als eintägige und mehrtägige Seminare sowie Wochenendseminare statt. Vor Kursbeginn wird ein konkreter Ausbildungsplan vorgelegt.

#### § 10 Ausbildungsinhalte

Die Prädikantenkurse sollen folgende Inhalte haben:

- a) Einleitungsfragen zum Alten und Neuen Testament
- b) Vom Text zur Predigt; Vermittlung von vertieften Kenntnissen in Textauslegung und Homiletik
- c) Theologische Einführung in die Predigttextreihe
- d) Der besondere Charakter der Predigtsprache

Das KG über den Prädikanten- und Lektorendienst erhält dann die RS-Nr. 471 (bisher RS 470A)

- e) Befähigung zum Umgang mit verschiedenen Predigtanlässen
- f) Vertiefte Kenntnisse zu Liturgie und Gottesdienst
- g) Umgang mit exegetischen und homiletischen Hilfsmitteln
- h) Theologie und Liturgie des Heiligen Abendmahls
- i) Im Laufe der Ausbildung sind zwei selbstgefertigte Predigten mit theologischen und homiletischen Erwägungen vorzulegen
- j) Die Leitung eines Gottesdienstes mit Hospitation und Nachgespräch.

#### § 11 Beauftragung

- (1) Zum Abschluss der Ausbildung erfolgt ein Kolloqium mit dem Landesbischof oder der Landesbischöfin und dem Landeskirchenamt zur Feststellung der Befähigung zum Prädikantendienst.
- (2) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin entscheidet dann über die Beauftragung zum Prädikantendienst.

#### § 12 Befreiungsmöglichkeiten

In Ausnahmefällen kann eine Beauftragung auch ohne die vorgeschriebene Ausbildung erfolgen.

Das Landeskirchenamt regelt Ausnahmen, die Vikare und Vikarinnen nach dem Zweiten theologischen Examen betreffen.

In anderen Landeskirchen erworbene Prädikantenqualifikationen können auf Antrag anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt.

Für Diakone und Diakoninnen ist die Ausbildung bindend, sofern nicht durch die Berufsausbildung die Prädikantenqualifikation erworben wurde.

# III. Entschädigungen für den Dienst

- § 13 Auslagenerstattung und Aufwandsentschädigung
- (1) Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen erhalten für Fahrten, die sie in Wahrnehmung ihres Dienstes unternehmen, Wegstreckenentschädigung nach den geltenden Bestimmungen. Im Übrigen werden ihnen die sonstigen in Wahrnehmung des Dienstes entstandenen Barauslagen erstattet.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für
  - a) einen Hauptgottesdienst als Lesegottesdienst oder bei freier Wortverkündigung 12,00 €
  - b) zwei aufeinanderfolgende Hauptgottesdienste an einem Tag 20,00 €
  - c) drei aufeinanderfolgende Hauptgottesdienste an einem Tag 29,00 €
  - d) einen sonstigen Gottesdienst 9,00 €

#### § 14 Abrechnungsverfahren

Die Zahlung der Entschädigungen erfolgt durch das Landeskirchenamt zu Lasten des Landeskirchlichen Haushaltes. Die Abrechnungen sind quartalsweise über die jeweilige Propstei dem Landeskirchenamt vorzulegen.

#### IV. Inkrafttreten

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Ordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes vom 29. August 1994 (ABI. S. 103) mit Anhang 1 (Richtlinien für die Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 9. September 1997 (ABI. 1998 S. 21)) und Anhang 2 (Richtlinien für die Ausbildung von Lektorinnen und Lektoren in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 15. Januar 1991 (ABI. S. 38)) sowie der Beschluss des Landeskirchenamtes über die Entschädigung des Lektoren- und Prädikantendienstes vom 13. November 2001 außer Kraft.

Wolfenbüttel, 13. Oktober 2005

### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Weber Landesbischof

# Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Martin Luther Oker in Goslar und St. Paulus Oker in Goslar in der Propstei Goslar Vom 13. Oktober 2005

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABL. S. 14), zuletzt geändert am 20. November 2004 (ABL. 2005 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABL. 2004 S. 2) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinden Martin Luther Oker in Goslar und St. Paulus Oker in Goslar werden zu einer

Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Oker

zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Ev.-luth. Kirchengemeinde Martin Luther Oker führt den Namen "Martin Luther Kirche". Die Kirche im Bereich der bisherigen Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus führt den Namen "St. Paulus". § 2

- (1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Oker umfasst das Gebiet der bisherigen beiden Kirchengemeinden Martin Luther und St. Paulus.
- (2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden Martin Luther und St. Paulus werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Oker.
- (3) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Oker ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Kirchengemeinden Martin Luther und St. Paulus. Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Oker über.

§ 3

- (1) Die Pfarrstellen der bisherigen Ev.-luth. Kirchengemeinden Martin Luther und St. Paulus werden Pfarrstellen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Oker. Der Umfang richtet sich nach der Pfarrstellenbewertung.
- (2) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

8 4

- (1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Oker.
- (2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.
- (3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Oker finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr sechs\* erreicht.
- (4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gilt bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 5

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Oker eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst oder die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 6

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Wolfenbüttel, 13. Oktober 2005

# Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Weber Landesbischof

# Kirchenverordnung zur Durchführung des Gemeinschaftsförderungsgesetzes

Vom 2. September 2005

Auf Grund des § 12 des Kirchengesetzes zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und deren Einrichtungen (Gemeinschaftsförderungsgesetz) vom 19. November 2004 (ABI. 2005 S. 2) wird verordnet:

#### § 1 Beschäftigungsstruktur

(zu § 3 Gemeinschaftsförderungsgesetz)

- (1) Die Erhebung und Fortschreibung der Daten über die Beschäftigungsstruktur (§ 3 Gemeinschaftsförderungsgesetz) erfolgt in anonymisierter Form und enthält neben den in § 3 Absatz 1 Gemeinschaftsförderungsgesetz genannten Daten folgende Angaben:
  - a) Zahl der Bewerbungen mit und ohne Ausschreibung und deren Berücksichtigung;
  - b) Zahl der internen Stellenwechsel mit gleichzeitiger Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Höherbewertung der Stelle;
  - c) Zahl der gestellten und genehmigten Anträge auf Reduzierung der im Arbeitsvertrag festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr sowie der Art des personellen Ausgleichs (gegliedert nach befristeter Erstellung, Neubesetzung oder ohne Ausgleich) und Zahl der Anträge zwecks Aufstockung der Arbeitszeit;
  - d) Zahl der gestellten und genehmigten Anträge auf Fortbildung.
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind in der Beschäftigungsstruktur der jeweiligen Propstei aufzuführen.
  - § 2 Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten (zu § 4 Absatz 1 Gemeinschaftsförderungsgesetz)
- (1) Die Wahl wird durch die Leitung des Anstellungsträgers vorbereitet und durchgeführt. Diese hat den Wahltermin festzulegen und mit der Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, schriftlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt zu geben. Jeder Mitarbeitende ist berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahltermins Wahlvorschläge einzureichen. Die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person ist beizufügen. Die Wählvorschläge sind eine Woche vor der Wahl bekannt zu geben.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenamtlich Tätige sind wahlberechtigt, wenn der regelmäßige Umfang ihrer Tätigkeit sechs Stunden in der Woche übersteigt. Wählbar sind alle hauptberuflich tätigen Mitarbeitenden, die das aktive Wahlrecht besitzen und am Wahltag sechs Monate bei dem Anstellungsträger beschäftigt sind.
- (3) Die Wahl geschieht schriftlich und geheim mit Stimmzetteln, die durch die Leitung des Anstellungsträgers ausgegeben werden und in dessen Geschäftsräumen auszufüllen

<sup>\*</sup> Minimum bei 2 Pfarrstellen nach altem Recht

- und abzugeben sind. Die Leitung des Anstellungsträgers stellt das Wahlergebnis fest.
- (4) Zur Gleichstellungsbeauftragten oder zum Gleichstellungsbeauftragten gewählt ist die Person, auf welche die meisten, bei nur einer Bewerberin oder einem Bewerber mindestens die Hälfte, der Stimmen entfallen sind. Das Wahlergebnis ist unverzüglich bekannt zu geben und die gewählte Person schriftlich zu benachrichtigen. Erklärt diese nicht binnen zehn Tagen nach Absendung der Bekanntgabe ihrer Wahl, dass sie die Wahl ablehnt, so gilt die Wahl als angenommen.
- (5) Einsprüche von Wahlberechtigten gegen das Wahlverfahren sind spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Landeskirchenamt einzulegen. Das Landeskirchenamt hört die landeskirchlichen Beauftragten und entscheidet abschließend, es sei denn, dass sich der Einspruch gegen das Wahlverfahren der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten des Landeskirchenamtes richtet; in diesem Fall entscheidet die Kirchenregierung. Wird nach Anhörung der Beteiligten ein fehlerhaftes Wahlverfahren festgestellt, ist die Wahl zu wiederholen.
- (6) Für den Fall, dass trotz wiederholter Aufforderung keine Vorschläge von Bewerberinnen oder Bewerbern eingehen oder eine Wahl nach Wiederholung nicht zustande kommt, ernennt die Leitung des Anstellungsträgers eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten aus dem Kreis der Wählbaren.
- (7) Die für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendige Zeit ist der oder dem Gleichstellungsbeauftragten ohne Minderung der Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.
- (8) Der oder dem Gleichstellungsbeauftragten kann während der Arbeitszeit, außer aus zwingenden betrieblichen Gründen, nur bei Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes gekündigt werden.
  - § 3 Feststellung der gleichwertigen Qualifikation (zu § 8 Satz 2 Gemeinschaftsförderungsgesetz)

Die für die Feststellung der gleichwertigen Qualifikation im Sinne des § 8 Satz 2 Gemeinschaftsförderungsgesetz maßgebenden Fähigkeiten sind insbesondere:

- Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- Belastbarkeit.

§ 4 Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen (zu § 10 Gemeinschaftsförderungsgesetz)

Das Angebot von Teilzeitarbeitsplätzen soll für Frauen und Männer bei mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit liegen. Dabei sind auch die Möglichkeiten der Arbeit an bestimmten Wochentagen zu berücksichtigen.

§ 5 Fort- und Weiterbildungsangebote (zu § 11 Gemeinschaftsförderungsgesetz)

(1) Fortbildungsangebote sind auch an aus familiären Gründen beurlaubte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu richten. Bezüge oder Arbeitsentgelt werden den beurlaubten

- Beschäftigten aus Anlass der Teilnahme jedoch nicht gewährt. Kosten für Fortbildungen sind gem. den sonst bestehenden Bestimmungen oder Vereinbarungen zu erstatten.
- (2) Kann eine Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme für Personen mit betreuungsbedürftigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen nicht mit Kinderbetreuung oder wohnortnah angeboten werden, so kann für die Kinder- oder Pflegebetreuung auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel ein Zuschuss gewährt werden, sofern die Betreuung nicht in anderer Weise gewährleistet werden kann. Die Höhe des Zuschusses bestimmt das Landeskirchenamt.
- (3) Teilzeitbeschäftigte haben das gleiche Recht wie Vollzeitbeschäftigte, an Ganztagsfort- oder Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1 . September 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenverordnung zur Durchführung des Gemeinschaftsförderungsgesetzes vom 21. März 1996 (ABI. S. 67), zuletzt geändert am 12. Juni 2001 (ABI. S. 102) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 2. September 2005

### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Weber Landesbischof

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Aufgaben und Befugnisse einer Gleichstellungsbeauftragten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig Vom 2. September 2005

Gemäß Artikel 76 g) der Verfassung erlässt die Kirchenregierung die folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

#### I. Abschnitt

#### Aufgaben

Aufgaben und Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig:

- Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, die Erfahrungen, die Lebenswirklichkeit und die Interessen von Frauen in allen Bereichen der Kirche zur Sprache zu bringen und zur Weiterentwicklung der Geschlechtergerechtigkeit in der Kirche beizutragen.
- Die Gleichstellungsbeauftragte soll Ansprechpartnerin für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in der Kirche sein, deren Anregungen, Fragen und Probleme aufnehmen und sie gegebenenfalls an die zuständigen kirchlichen

Gremien zur Bearbeitung weiterleiten; daneben kann sie zur Bearbeitung Anregungen geben.

- 3. Die Gleichstellungsbeauftragte hat der Benachteiligung von Frauen in allen Bereichen des kirchlichen Lebens entgegenzuwirken. Sie beobachtet und begleitet die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen in der Kirche. Den Unterrepräsentationen und Ungleichgewichten in der Ressourcenverteilung hat ein besonderes Augenmerk zu gelten, ebenso der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Situation der Alleinerziehenden.
- 4. Die Gleichstellungsbeauftragte ermutigt Frauen, sich in allen Bereichen kirchlichen Lebens zu beteiligen. Sie tritt für eine gleichmäßige Repräsentanz von Frauen und Männern in leitenden kirchlichen Ämtern und Gremien ein und erarbeitet dazu Vorschläge. Sie unterstützt Fort- und Weiterbildungsangebote, die Frauen und Männer gleichermaßen zur Übernahme von Leitungsaufgaben befähigen und stärkt ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen.
- Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Gleichstellung von Frauen und M\u00e4nnern insbesondere bei Personalentscheidungen hin.
- 6. Die Gleichstellungsbeauftragte hat auf die Einhaltung des Förderplanes zu achten und diesen umzusetzen.
- 7. Die Gleichstellungsbeauftragte fördert eine Sprache, die Frauen und Männer einbezieht.
- 8. Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet mit Einrichtungen für Frauen innerhalb der Kirche zusammen. Sie hält Kontakt zu den Gleichstellungseinrichtungen anderer Landeskirchen und kirchlicher Zusammenschlüsse. Sie beobachtet die gesellschaftliche Entwicklung frauenrelevanter Themen insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der Geschlechtergerechtigkeit. Hierzu gehört auch die Beobachtung der Arbeit von Frauen- und Männerorganisationen außerhalb des kirchlichen Bereichs.
- 9. Die Gleichstellungsbeauftragte kann im Rahmen der kirchlichen Ordnung, vornehmlich in Zusammenarbeit mit der Informations- und Pressestelle, die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit informieren; öffentliche Verlautbarungen und Stellungnahmen sind mit dem Landeskirchenamt abzustimmen.
- 10. Die Gleichstellungsbeauftragte wird von allen Referaten des Landeskirchenamtes in der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. Sie unterstützt ihrerseits die Referate des Landeskirchenamtes in allen gemeinsamen Aufgaben. In allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten von Bedeutung sind, ist diese rechtzeitig zu beteiligen und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte informiert ihrerseits die Referate des Landeskirchenamtes in gemeinsamen Angelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den Sitzungen des Kollegiums zu beteiligen.
- 11. Die Gleichstellungsbeauftragte ist befugt, sich an das jeweilig zuständige kirchenleitende Organ zu wenden. Auf Verlangen der Kirchenregierung berichtet sie dieser über ihre Arbeit. Sie berichtet der Landessynode einmal im Jahr über ihre Tätigkeit.

#### II. Abschnitt

#### Organisatorische Einbindung

- Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Landeskirchenamt zugeordnet und untersteht dessen Dienstaufsicht.
- 2. Die Gleichstellungsbeauftragte wird bei ihrer Arbeit unterstützt und begleitet von der Kammer für Frauenfragen.

#### III. Schlussbestimmungen

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt in der aktualisierten Fassung am 1. September 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Aufgaben und Befugnisse einer Frauenbeauftragten in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 20. März 2000 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 2. September 2005

# Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Weber Landesbischof

RS 943

# Richtlinien über die Anwendung und Ergänzung der Vorschriften der Konföderation zur Zahlung von Wegstreckenentschädigungen in der Neufassung vom 2. September 2005

Auf Grund des Artikels 76 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABI. S. 14), zuletzt geändert am 20. November 2004 (ABI. 2005 S. 2), beschließt die Kirchenregierung folgende Richtlinien:

Grundlage für die Zahlung von Wegstreckenentschädigungen an Pfarrstelleninhaberinnen/-inhaber und Pfarrstellenverwalterinnen/-verwalter sind neben dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke (Gemeinsames Wegstreckenentschädigungsgesetz – WEG) vom 23. November 1995 (ABI. 1996 S. 55) und der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz (Wegstreckenentschädigungsverordnung – WEVO) vom 28. Dezember 1995 (ABI. 1996 S. 56), zuletzt geändert am 17. Dezember 2001 (ABI. 2002 S. 28), folgende Grundsätze:

#### 1. Grundsatz:

- a) Die Zahlung von Wegstreckenentschädigung richtet sich nach § 2 WEG und § 1 WEVO.
- b) Wird ein öffentliches Verkehrsmittel genutzt, so werden die nachgewiesenen Auslagen nur bis zur Höhe der Kosten für die niedrigste Klasse erstattet.

- c) Ist in besonders begründeten Ausnahmefällen die Benutzung eines Mietwagens erforderlich, so werden nach vorheriger Genehmigung des Landeskirchenamtes (der für die Zahlung zuständigen Stelle) die nachgewiesenen Auslagen erstattet. § 2 WEG findet entsprechende Anwendung.
- d) Wird die Wegstrecke mit einem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt, so wird eine Wegstreckenentschädigung je km in Höhe von 0,05 € gezahlt.
- e) Die Regelungen gelten für sonstige haupt- und nebenberuflich Tätige sowie für ehrenamtlich Mitarbeitende entsprechend
- f) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte dürfen Reisekostenvergütungen grundsätzlich nicht gewährt werden, lediglich bei Fahrten aus besonderem dienstlichen Anlass können die entstandenen notwendigen Kosten erstattet werden.
  - Zu den typischerweise regelmäßig zu erfüllenden Dienstgeschäften und damit zu den Fahrten, die nicht erstattet werden dürfen zählen z. B. Fahrten der allein in der Krankenhausseelsorge Tätigen, Fahrten der Schulpfarrerinnen und -pfarrer (ohne kirchengemeindliche Anbindung) zur Schule anlässlich der Teilnahme an einer Lehrerkonferenz, Fahrten von Erzieherinnen und Erziehern zur Teilnahme an Elternabenden, Elternbeiratssitzungen und Festen.
- g) Die Zahlung der Wegstreckenentschädigung erfolgt durch die Körperschaft oder Einrichtung, in deren Auftrag oder auf deren Veranlassung die Fahrt erfolgt (Bsp. Fahrten zur Propsteisynode, Pfarrkonvent durch die Propstei; Krankenhausbesuche von Gemeindegliedern, zur Propstei durch die Kirchengemeinde).
- h) Sofern die Zahlung der Wegstreckenentschädigung durch das Landeskirchenamt erfolgt, sind die Abrechnungen auf dem Dienstweg, d. h. über die zuständige Propstei vorzulegen.

#### 2. Filialfahrten

Für Wegstrecken, die zur Versorgung der nach dem Dienstauftrag zugewiesenen Kirchengemeinden oder im Falle eines Gesamtpfarrverbandes zur Versorgung der zu diesem Pfarrverband gehörenden Kirchengemeinden durchgeführt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung durch das Landeskirchenamt gezahlt. Gleiches gilt auch für Wegstrecken, die zur Versorgung der nach dem Dienstauftrag zugewiesenen Dienststätten im Rahmen eines Zusatzauftrages durchgeführt werden.

#### 3. Wegstrecken zur Versorgung vakanter Pfarrstellen

Für Wegstrecken, die aus Anlass der Versorgung von Kirchengemeinden ausgeführt werden, wenn die für sie zuständige Pfarrstelle vorrübergehend vakant oder durch Urlaub oder Krankheit nicht besetzt ist, wird eine Wegstreckenentschädigung durch das Landeskirchenamt gezahlt.

### 4. Genehmigung von Dienstreisen

### 4.1 innerhalb der Landeskirche

Für Wegstrecken, die zum Zwecke der Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des näheren Bereichs der Dienststätte zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung gezahlt, sofern die Dienstfahrt allgemein oder im besonderen genehmigt ist.

- a) Als allgemein genehmigt gelten z. B. Fahrten
  - zu den Pfarrkonventen,
  - zu Krankenbesuchen in Krankenhäusern, Altenpflegeheimen etc.,
  - zu Amtshandlungen,
  - auf Anordnung des Landeskirchenamtes oder der Pröpstin oder des Propstes,
  - Fahrten der Mitglieder der Synoden zu den Tagungen und Ausschusssitzungen,
  - der Kirchenverordneten zu den Kirchenvorstandssitzungen und Pfarrverbandsversammlungen außerhalb des Wohnortes.
- b) Allgemeine Genehmigungen erteilen die Pröpstinnen und Pröpste für wiederkehrende dienstnotwendige Fahrten ihrer Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer, z. B.
  - zu den landeskirchlichen Einrichtungen oder zu Zentren der Propstei bzw. Propstei- und Kirchenverbänden.
- c) Im Übrigen erteilen Einzelgenehmigungen die Anstellungsträger bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern die zuständige Pröpstin oder der Propst.

#### 4.2 nach außerhalb der Landeskirche

Für Dienstreisen, die über das Gebiet des Dienstbereiches hinausführen, bedarf es der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das gilt insbesondere für jede Dienstreise an einen Ort außerhalb des Gebietes der Landeskirche sowie für Auslandsdienstreisen.

Von der Genehmigung der Dienstreise ist auch die Erstattung von Unfallkosten abhängig.

#### 5. Zahlung von Auslagenpauschalen

Mit schriftlicher Genehmigung des Landeskirchenamtes kann von dem Organ der Körperschaft, die zur Zahlung verpflichtet ist, die Zahlung einer Auslagenpauschale anstelle der Einzelabrechnung bewilligt werden.

Die Gesamtstrecke ist alljährlich während eines Zeitraums von drei aufeinanderfolgenden Monaten durch Aufzeichnungen im Fahrtenbuch nachzuweisen, wobei der vierfache Betrag, der sich ergebenden Strecke als Jahresfahrstrecke zu rechnen ist. Die Pauschale ist als Monats- oder Vierteljahrespauschale zur Auszahlung zu bringen.

Für die Städte Braunschweig, Goslar, Helmstedt, Salzgitter, Wolfenbüttel sowie alle zu Wolfsburg gehörenden Kirchengemeinden der Propstei Vorsfelde kann anstelle der vorstehenden Berechnungsweise der Preis der Monatskarte für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Stadtgebietes (Tarifverbund) erstattet werden.

#### 6. Ausschlussfrist

Die Wegstreckenentschädigungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges. Bei Wegstrecken nach Nr. 2 und 3 beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres, in dem sie durchgeführt werden

#### 7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung über die Anwendung und Ergänzung des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes und der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. Dezember 1995 (ABI. 1996 S. 56), zuletzt geändert am 22. April 1999 (ABI. S. 115), außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 2. September 2005

### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Weber Landesbischof

# Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Nutzung des landeskirchlichen Intranet (Intranetordnung – IntranetO) Vom 13. Oktober 2005

Auf Grund des Artikels 76 Buchstabe g) der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 6. Februar 1970 (ABI. S. 46) in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABI. S. 14) erlässt die Kirchenregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschriften:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Diese Verwaltungsvorschriften regeln die Nutzung des Intranet der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.
- (2) Das Intranet der Landeskirche ist ein auf dem Internet basierendes Netzwerk, zu dem sämtliche kirchliche Rechtsträger im Sinne des Artikels 20 Buchstabe a) der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und deren ehren-, haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Honorarkräfte, die regelmäßig für die Rechtsträger tätig sind (Mitarbeiter/innen), Zugang haben sollen, um die Kommunikation und den Datenaustausch untereinander zu vereinfachen und zu fördern.

#### § 2 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschriften gelten für alle in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsträger und deren Mitarbeiter/innen, ungeachtet, ob Letztgenannte in einem privatrechtlichen oder in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis stehen. Mit Nutzern und Nutzerinnen, die nicht unter den Geltungsbereich dieser Verwaltungsvorschriften fallen, ist vor Erteilung der Zugangsberechtigung durch das Landeskirchenamt die sinngemäße Anwendung dieser Verwaltungsvorschriften auf das Nutzungsverhältnis zu vereinbaren.

# § 3 Antragsberechtigung

Sämtliche von § 1 Abs. 2 erfasste Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind berechtigt, den Zugang zum Intranet zu beantragen.

#### § 4 Zugangsberechtigung

- (1) Über die Erteilung der Zugangsberechtigung zum Intranet entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Zugangsberechtigung ist bei der zuständigen Stelle des Landeskirchenamtes zu stellen. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (3) Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen den Antrag dem Landeskirchenamt auf dem Dienstweg zuleiten. Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben den Antrag über den kirchlichen Rechtsträger, dem sie organisatorisch zugeordnet sind, dem Landeskirchenamt zuzuleiten. Das geschäftsführende Organ des Rechtsträgers bestätigt dem Landeskirchenamt im Fall des Satzes 2, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin ehrenamtlich tätig ist.
- (4) Das Landeskirchenamt erteilt die Zugangsberechtigung, wenn die Nutzung des Intranet für den zu erfüllenden Aufgabenbereich des Antragstellers oder der Antragstellerin sachdienlich ist. Jede/r Antragsberechtigte ist in der Regel auch zugangsberechtigt. Das Landeskirchenamt kann die Zugangsberechtigung im Einzelfall auch Personen erteilen, die nicht unter § 3 fallen, wenn besondere kirchliche Belange dies rechtfertigen. Die Vorschrift des § 2 Satz 2 ist zu beachten.
- (5) Aus der Erteilung der Zugangsberechtigung folgt nicht das Recht zur uneingeschränkten Nutzung des Intranet. Das Landeskirchenamt kann innerhalb des Intranetsystems jederzeit Nutzergruppen einrichten und so den Zugang zu einzelnen Bereichen sperren.

#### § 5 Passwort

Mit Erteilung der Zugangsberechtigung wird dem Nutzer bzw. der Nutzerin ein persönliches Passwort bekannt gegeben. Das Passwort ist an den Nutzer bzw. die Nutzerin gebunden und nicht übertragbar. Das Passwort darf nicht an Dritte weitergegeben werden; es darf nicht auf dem PC gespeichert werden.

### § 6 Dienstliche Nutzung

Das Intranet und die damit zur Verfügung gestellten Kommunikationsmittel dienen ausschließlich dienstlichen Zwecken.

#### § 7 Entzug der Zugangsberechtigung

- (1) Bei zweckwidriger Nutzung kann das Landeskirchenamt die Zugangsberechtigung entziehen. Zweckwidrigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn im Zusammenhang mit der Nutzung des Intranet datenschutzrechtliche oder strafrechtliche Vorschriften oder diese Verwaltungsvorschriften verletzt werden.
- (2) Die Zugangsberechtigung kann nach vorheriger Prüfung durch das Landeskirchenamt entzogen werden, wenn der Nutzer oder die Nutzerin aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder aus dem Ehrenamt ausscheidet oder in den Ruhestand versetzt wird oder das Dienst- oder Arbeitsverhältnis ruht oder der Nutzer oder die Nutzerin nicht mehr als Honorarkraft tätig ist oder wenn infolge eines Wechsels

des Aufgabenbereichs die Nutzung des Intranet nicht mehr sachdienlich ist. Der Nutzer bzw. die Nutzerin ist verpflichtet, das Eintreten sämtlicher in Satz 1 genannter Tatbestände rechtzeitig der zuständigen Stelle des Landeskirchenamtes anzuzeigen. Nutzern und Nutzerinnen nach § 4 Abs. 4 Satz 3 kann das Landeskirchenamt die Zugangsberechtigung jederzeit entziehen.

#### § 8 Datenschutz

Die Vorschriften über den Datenschutz sind zu beachten. Alle Informationen über personenbezogene Daten, die im Intranet erfasst sind, sind vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Entzug der Zugangsberechtigung und nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder des Ehrenamtes oder nach der Beendigung der Tätigkeit als Honorarkraft.

#### § 9 E-Mail-System

- (1) Das E-Mail-Systern des Intranet darf nur zu dienstlichen Zwecken genutzt werden.
- (2) Empfangene und versandte E-Mails sind einschließlich ihrer Anhänge grundsätzlich als Ausdruck aufzubewahren. Soweit dienstliche Interessen die Aufbewahrung nicht erforderlich erscheinen lassen, kann von der Aufbewahrung abgesehen werden. Es gelten die allgemeinen Vorschriften zur Aufbewahrung und Kassation.
- (3) Die Vorschriften über den Dienstweg bleiben unberührt.
- (4) Die Vorschrift des § 4 Abs. 5 gilt sinngemäß.

#### § 10 Datensicherheit

- (1) Der Nutzer bzw. die Nutzerin ist verpflichtet, den PC vor dem erstmaligen Zugang zum Intranet mit einer geeigneten Software auszustatten, die vor schädigenden Programmen schützt (insbesondere vor Viren, Würmern und Spyware). Die Software ist regelmäßig zu aktualisieren. Insbesondere sind externe Datenträger, empfangene E-Mails einschließlich ihrer Anhänge sowie aus dem Internet heruntergeladene Dateien vor ihrer Verwendung auf schädigende Programme zu überprüfen.
- (2) Daten, die zur Ausübung des Dienstes notwendig sind, sind regelmäßig in angemessenen Abständen zu sichern.

#### § 11 Protokollierung

- Alle Nutzer und Nutzerinnen werden beim Landeskirchenamt zentral erfasst.
- (2) Der Datenverkehr innerhalb des Intranet wird in Journalen protokolliert. Die Protokolldaten dienen ausschließlich der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung und der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Nutzung des Intranet. Die Protokolldaten werden nicht zu Verhaltens- und Leistungskontrollen verwendet. Die Protokolle dürfen nur den mit dem Betrieb des Intranet betrauten Personen zugänglich gemacht werden.
- (3) Bei einem Anfangsverdacht auf eine zweckwidrige Nutzung des Intranet können die Protokolle durch das Landeskirchenamt eingesehen und ausgewertet werden.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. November 2005 in Kraft.

Wolfenbüttel, 13. Oktober 2005

# Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Weber Landesbischof

RS 401

# Berichtigung zur Neufassung des Pfarrergesetzes

Im Landeskirchlichen Amtsblatt Stück 3 wurde auf Seite 29 die Neufassung des Pfarrergesetzes zur Kenntnis gegeben. Im Amtsblatt der VELKD Band VII, Stück 21 wird auf Seite 294 folgende Berichtigung bekannt gegeben:

In § 92 Abs. 4 ist das Wort "Amts-" durch das Wort "Amtsführung" zu ersetzen.

In § 100 Abs. 4 ist die Zahl "2" durch die Zahl "3" zu ersetzen.

Um handschriftliche Korrektur wird gebeten.

Wolfenbüttel, 4. Oktober 2005

#### Landeskirchenamt

i.V. Dr. Fischer

### Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist zum 1. September 2006 die Stelle

# einer Pröpstin / eines Propstes in der Propstei Braunschweig

neu zu besetzen.

Das Amt ist mit einem Predigtauftrag in St. Martini verbunden.

Die Wahl erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung durch die Propsteisynode. Die Anstellung erfolgt im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit nach Besoldungsgruppe A 14 zzgl. ruhegehaltfähige Zulage nach A 15 und ist befristet auf 12 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Es besteht die Verpflichtung, eine Dienstwohnung zu beziehen.

Der Propsteivorstand wünscht sich eine Pröpstin / einen Propst, die / der neue geistliche Impulse einbringt. Sie / Er möge eine Führungskraft sein, die über Erfahrungen in verant-

wortlicher Leitung sowie über die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse in der Verwaltung verfügt und bereit und in der Lage ist, sich den besonderen Herausforderungen zu stellen, die das Propstamt in der Großstadt Braunschweig mit sich bringt.

Zu den originären Aufgaben einer Pröpstin / eines Propstes gehört die Visitation und die Begleitung insbesondere der Pfarrerschaft durch Personalentwicklungsgespräche.

Dazu gehören weiterhin, die Propstei in der Öffentlichkeit zu vertreten und Kontakte zu den vielfältigen Trägern und Einrichtungen des öffentlichen Lebens zu pflegen. Das setzt neben Kontaktbereitschaft voraus, auf andere zu- und eingehen zu können. Das Miteinander von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der unterschiedlichen Gemeinden in ihren gewachsenen Traditionen ist zu begleiten. Der Auf- und Ausbau der vielfältigen quartiersbezogenen Gemeindearbeit sowie die Vernetzung gemeindlicher und übergemeindlicher Arbeit ist zu fördern. Fundiertes Fachwissen, um bei der Entwicklung gemeindespezifischer Aufgabenfelder helfen und beraten zu können, wird ebenso erwartet wie Organisationsgeschick, seelsorgerliche Kompetenz, Urteilsvermögen, Verhandlungsgeschick, Kooperationsfähigkeit, Kollegialität, Belastbarkeit und ein gesundes Maß an Durchsetzungsvermögen.

Die Pröpstin / der Propst wird unterstützt durch einen Stellvertreter, der zu 50 % vom Gemeindedienst freigestellt ist.

Die Propstei Braunschweig umfasst 51 Pfarrämter mit rd. 82.500 Gemeindegliedern. Weitere Informationen über die Propstei entnehmen Sie bitte unter www.braunschweig-evangelisch.de. Bewerbungen mit Lebenslauf und Unterlagen werden bis zum 14. Dezember 2005 erbeten an: Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, Landeskirchenamt, Personalreferat, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel.

# Pfarrstelle St. Georg Offleben mit Büddenstedt und Reinsdorf/Hohnsleben.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2005 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Offleben, Büddenstedt und Reinsdorf/Hohnsleben zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

# Die Pfarrstelle St. Antonius Hasselfelde mit Stiege und Allrode.

Die Stelle wird zum 1. Januar 2006 vakant.

Der Pfarrverband besteht aus den Orten Hasselfelde (ca. 900 Gemeindeglieder), Stiege (ca. 350 Gemeindeglieder) und Allrode (ca. 180 Gemeindeglieder). Pfarrsitz ist Hasselfelde. Hier gibt es ein geräumiges, saniertes Pfarrhaus mit Garten, welches von der Gemeinde als Gemeindezentrum genutzt wird. Die Stadt Hasselfelde hat eine gute Infrastruktur mit Kinderkrippe, Kindergarten, Grundschule und Arzt für Allgemeinmedizin. Weiterführende Schulen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Es bestehen gute Kontakte zur Verwaltungsgemeinschaft "Hochharz-Brocken".

Die Pfarrwohnung befindet sich in Stiege und ist 4 km entfernt. Das Pfarrhaus ist vor 5 Jahren neu saniert worden.

Die Gemeinden wünschen sich eine/n zuverlässigen Pfarrer/in, die/der das Amt nicht nur als Job sieht, sondern sich in

die vorhandenen Gemeinschaften integriert und mit den aktiven und selbstständig arbeitenden kirchlichen Gruppen zusammenarbeitet, die Jugendarbeit aktiviert sowie seelsorgerische Tätigkeit in den Gemeinden und zwei Alten- und Pflegeheimen übernimmt. Es besteht ein aktiver Kirchenchor, Kinderchor und Posaunenchor. Es wird neben Seelsorge die lebendige Gestaltung der Gottesdienste, die Fortführung und der Ausbau der bestehenden Gemeindearbeit mit neuen Impulsen und Ideen erwartet.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2005 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Antonius Hasselfelde, Stiege und Allrode zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

# Pfarrstelle St. Georg Naensen mit Ammensen und Stroit.

Eine KSA-Ausbildung ist wünschenswert. Es sind Strukturveränderungen geplant.

Die Gemeinden wünschen sich eine/n Pfarrer/in, die/der sich mit neuen Ideen in die bereits bestehenden Kinder- und Jugendgruppen, die von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen betreut werden, einbringt. Eine Teamergruppe begleitet die Konfirmanden-Freizeiten. Wichtig sind den Gemeinden lebendige Gottesdienste, Ideen für die Gemeinde- und Jugendarbeit, Erwachsenen- und Seniorenarbeit und das persönliche Gespräch mit den Menschen.

Im Pfarrhaus in Naensen stehen Büro- und Gemeinschaftsräume zur Verfügung. In der ersten Etage befindet sich die abgeschlossene Pfarrwohnung (130 qm). Eine Grundschule befindet sich im Ort, ein Kindergarten ist im Nachbarort. Weiterführende Schulen werden im 12 km entfernten Esbeck besucht. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2005 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

# Pfarrstelle Hedeper mit Kalme und Seinstedt im Umfang von 50 %.

Der Pfarrverband ist seit über 30 Jahren in den Gesamtpfarrverband Süd-Asse mit insgesamt 3.100 Gemeindegliedern und 2,5 Pfarrstellen eingebunden. Es besteht ein gemeinsames Pfarramt, in dessen Rahmen persönliche Schwerpunktbildung innerhalb des Gesamtpfarrverbandes möglich ist. Das
gemeinsame Büro ist gut ausgestattet und mit einer Vollzeitkraft besetzt. Kooperationen bestehen insbesondere im
Bereich Konfirmandenarbeit, Gemeindepartnerschaft mit
England und vielfältigen gemeinsamen gottesdienstlichen Veranstaltungen. Die Gemeinden erwarten die Bereitschaft, sich
auf kirchliche Arbeit im ländlichen Raum einzulassen, sowie
Freude an der Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2005 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Hedeper, Kalme und Seinstedt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

# Pfarrstelle St. Johannes Baptista Evessen mit Gilzum, Kneitlingen und Ampleben.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2005 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Evessen, Gilzum, Kneitlingen und Ampleben zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

# Die Pfarrstelle St. Lamberti Burgdorf-Assel im Umfang von 50%.

Die Stelle wird zum 1. Januar 2006 vakant. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2005 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

#### Die Pfarrstelle Halchter mit Dorstadt und Ohrum.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2005 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

# Die Pfarrstelle St. Catharina Bornhausen mit Mechtshausen und Bilderlahe.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2005 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Bornhausen, Mechtshausen und Bilderlahe zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

### Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

#### Korrektur

In der Mitteilung im Amtsblatt vom 15. September 2005 muss es statt "Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe** – **Erteilung von Religionsunterricht an Schulen** – ab 1. August 2005 mit **Pfarrer Harald Böhm**, bisher Bodenstedt." richtig heißen "Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe** – **Erteilung von Religionsunterricht an Schulen** – im Umfang von 50 % ab 1. August 2005 mit **Pfarrer Harald Böhm**, bisher Bodenstedt." Wir bitten um handschriftliche Korrektur.

Die **Pfarrstelle Börßum mit Achim und Bornum** ab 1. November 2005 mit **Pfarrer Rolf Fröhlich**, bisher beim ELM.

Die **Pfarrstelle Werlaburgdorf mit Heiningen und Gielde** ab 1. Oktober 2005 mit **Pfarrer Frank Ahlgrim**, bisher Pfarrer auf Probe.

# Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen bzw. Beauftragung

**Pfarrer Dr. Hansgünter Ludewig** wurde ab 1. Oktober 2005 befristet eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Verwaltung der vakanten Pfarrstelle Nordbezirk im Quartierspfarramt St. Trinitatis / Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel übertragen, bisher St. Katharinen Braunschweig mit Mithilfeauftrag in St. Martini Braunschweig.

Der Mithilfeauftrag zum Dienst in der St. Andreaskirche in Braunschweig im Umfang von 50 % an Pfarrer Joachim Vahrmeyer, St. Katharinen Braunschweig, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 aufgehoben.

#### Personalnachrichten

#### **Ernennung**

**Pfarrer Ralf Ohainski,** Flöthe, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 zum **Stellvertreter des Propstes der Propstei Salzgitter-Bad** ernannt.

#### **Beurlaubung**

**Pfarrer Stephan Schönfelder,** Friedenskirche Salzgitter-Lebenstedt, wurde mit Wirkung vom 26. Oktober 2005 aus familiären Gründen beurlaubt.

#### **Entlassung**

**Oberlandeskirchenrätin Dr. Karla Sichelschmidt** wurde mit Ablauf des 30. September 2005 auf ihren Antrag aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit entlassen.

#### Verstorben

**Pfarrer i. R. Gustav Brutzer,** Salzgitter, ist am 29. September 2005 verstorben.

**Pfarrer i. R. Hans-Peter Schirmer,** Wolfsburg, ist am 18. Oktober 2005 verstorben.

### Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2006

Für das Jahr 2006 sucht das Kirchenamt der EKD wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten im Ausland.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, ist im Landeskirchenamt – Personalreferat – erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung eines Bewerbungsformulars über den Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten.

Wolfenbüttel, 15. November 2005

Landeskirchenamt

Müller